

Meldeformular Wärmeerzeugersersatz

Hochbaudienste der Stadt Chur
Bausekretariat
Stadthaus, Masanserstrasse 2
Postfach 820
7001 Chur
081 254 51 51, bausekretariat@chur.ch



Stadt Chur

Eingang:

Nr:

Angaben zur Person (Vor- und Nachname) oder Firma und Ansprechperson. Unterschreibt eine Vertretung, ist eine schriftliche Vollmacht dem Gesuch beizulegen.

Gesuchsteller/in

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Tel., E-Mail

Vertreten durch

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Tel., E-Mail

Datum, Unterschrift

Projektverfasser/in

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Tel., E-Mail

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer/in

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Tel., E-Mail

Datum, Unterschrift

Heizung und Energie

Art des Wärmeerzeugers bisher

Art des Wärmeerzeugers neu

Approximative Erstellungskosten

Datum, Unterschrift

Energieträger für Wärmeerzeugung

Energieträger für Warmwasser

weiteres

Kat. Nr. sämtlicher betroffener Grundstücke

Lage Strasse, Haus Nr.

Beilagen (sämtliche Beilagen mindestens 2-fach)

- Formular EN-120 (endk.ch)
 Formular EN-103 (endk.ch)

- Gesuch Feuerungen und Brennstofflager (gvg.gr.ch)
 Meldeformular Solaranlagen (für Standardlösung Nr.1)

Erläuterungen

Ab dem 01. Januar 2021 tritt das neue kantonale Energiegesetz (Teilrevision) in Kraft. Beim Wärmeerzeugersersatz sind 10% erneuerbare Energie oder ein geringerer Verbrauch im gleichen Umfang gefordert. Eine Meldepflicht wird eingeführt.

Dieses Formular ist ausschliesslich für Meldungen des Wärmeerzeugersersatzes zu verwenden, bei welchen einer der folgenden Punkte nachgewiesen werden kann:

- Zertifizierung nach Minergie
- GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse A,B,C oder D
- Vom Kanton zugelassene Lösung (z.B. Baujahr des Gebäudes nach 1992)
- Standardlösung Nr. 1 und 2

Bei der Standardlösung 1 ist zusätzlich das Meldeformular Solaranlagen (chur.ch) mit den nötigen Beilagen einzureichen.

Bei neuen Installationen und bei der Verwendung der Standardlösungen Nr. 3-11 ist ein Baugesuch (chur.ch) mit den nötigen Gesuchsunterlagen vom Amt für Energie und Verkehr (endk.ch), vom Amt für Natur und Umwelt Graubünden (anu.gr.ch) und der Feuerpolizei (gvg.gr.ch) einzureichen.

Besteht die Massnahme aus mehreren relevanten Bauteilen, so sind diese grundsätzlich zeitgleich zu realisieren. Einzelne Massnahmen (Solaranlage, Wärmedämmung, etc.) dürfen längstens bis zum Beginn der nächsten Heizperiode nachgeholt werden.

Bitte leer lassen, wird von den Hochbaudiensten, Bausekretariat ausgefüllt

Geprüft

Abgewiesen